

# STRAFRECHT

Von: Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Sind Sie am Strafrecht interessiert oder wollen es werden?

<https://paths.to/Strafrecht>



## IN DIESER AUSGABE

### Entscheidungen

BGH, Beschluss vom 23. April 2024, StR 22/24  
 BGH, Beschluss vom 18. April 2024, 4 StR 78/24

### Besprechungen

Beschluss, vom 17. April 2024, 6 StR 468/23 (letztes Wort)  
 Urteil, vom 24. April 2024, 5 StR 510/23 (Vorsatz)

### Wie ein Klausursachverhalt entsteht

BGH, Urteil vom 14. Februar 2024, 5 StR 215/23

### Begriff des Monats

Unfall

## Veranstaltungen

Vorbereitung auf die  
 Mündliche Prüfung

Was man bei der  
 Examensklausur im  
 Strafrecht beachten  
 sollte.

## Entscheidungen

BGH, Beschluss vom 23. April 2024, StB 22/24

### Leitsätze (des Verfassers)

1. Im Haftbeschwerdeverfahren unterliegt die Beurteilung des dringenden Tatverdachts, die das erkennende Gericht während laufender Hauptverhandlung vornimmt, nur in eingeschränktem Umfang der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht.

2. Nur wenn die Würdigung des Erstgerichts offensichtliche Mängel aufweist, welche die Einschätzung der Verdachtslage als unvertretbar erscheinen lassen, ist die Beschwerde begründet. Eine abweichende Bewertung der Beweisaufnahme des Rechtsmittelführer ist unbeachtlich.

Bemerkung:

Ein vertretbar begründetes Ergebnis ist vom Beschwerdegericht hinzunehmen, auch wenn es selbst die Beweise anders gewürdigt hätte.

BGH, Beschluss vom 18. April 2024, 4 StR 78/24

### Leitsätze (des Verfassers)

1. Vertritt ein Verteidiger als Wahlverteidiger den Angeklagten noch während der Revisionseinlegung und Revisionsbegründung, kann der Verteidiger als Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn das Mandat danach niedergelegt wurde und ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

2. Der Widerspruch gegen die Bestellung als Pflichtverteidiger muss tragfähig begründet werden.

Bemerkung:

Die Fälle der notwendigen Verteidigung sind in § 140 StPO aufgeführt. Ein Wahlverteidiger kann höhere Gebühren als ein Pflichtverteidiger fordern. Der Pflichtverteidiger wird aus der Staatskasse bezahlt.

## Besprechungen

### BGH, Urteil vom 24. April 2024 5 StR 510/23

„Aus dem geschilderten und durch die Sitzungsniederschrift bewiesenen Verfahrensablauf ergibt sich, dass der Angeklagte K. nicht als letzter Verfahrensbeteiligter vor dem Beginn der Beratung gesprochen und somit nicht das letzte Wort hatte. Die Verpflichtung zur – gegebenenfalls erneuten – Erteilung des letzten Wortes gilt auch dann, wenn die Verteidiger der Mitangeklagten Ausführungen gemacht haben.“

Nach § 256 II 2. HS StPO steht dem Angeklagten das letzte Wort zu. Dies gilt auch dann, wenn die Verteidigung für ihn gesprochen hat (§ 256 III StPO). Das letzte Wort muss nach Abschluss der Beweisaufnahme und damit vor der Urteilsberatung und Urteilsverkündung. Das letzte Wort ist Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG. Wie der Fall zeigt, ist das Missachten der Vorschrift nicht nur ein Lehrbuchproblem. In der Praxis kann die Schwierigkeit bei mehreren Angeklagten und Nebenklägern entstehen. Ebenfalls tritt die Problematik auf, wenn das Gericht nach den Schlussvorträgen nochmals in die Beweisaufnahme eintritt. Der Verstoß stellt einen relativen Revisionsgrund (§ 337 StPO) dar, weshalb das Urteil auf dem Fehler beruhen muss. Meist wird jedoch die Möglichkeit bestehen, dass das Urteil ohne den Fehler anders hätte ausfallen können.

Für Klausuren handelt es sich um ein dankbares Problem, da der Verstoß gegen § 256 II StPO gut aus dem Sachverhalt (bzw. aus dem Aktenstück des Zweiten Staatsexamens) herauszulesen ist. Hilfreich ist den zeitlichen der einzelnen Beiträge (Abschluss der Beweisaufnahme, Plädoyers von Staatsanwaltschaft, Verteidigung, etc.) zu notieren (z. B. mithilfe eines Zeitstrahls).

### Urteil, vom 24. April 2024, 5 StR 510/23

Das Landgericht Kiel hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 I Nr. 2, 4 und 5 StGB) in Mittäterschaft (§ 25 II StGB) verurteilt. Der Tötungsvorsatz wurde „nach einer Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände“ (affektive Erregung des Angeklagten, Spontaneität der Tat, Messerstiche in Beinregion, Motivationslage, keine einschlägigen Vorerkenntnisse) abgelehnt. Der Angeklagte habe „die Gefahr der Tötung nicht erkannt oder jedenfalls darauf vertraut (...), ein solcher Erfolg werde nicht eintreten.“

Die Beweiswürdigung seitens des Landgerichts weist jedoch Rechtsfehler auf.



Bedingt vorsätzliches Handeln setze voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt (Wissenselement) und ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen mit ihm abfindet (Willenselement). Bei äußerst gefährlichen (Gewalt-)Handlungen liege es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen, und – weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt – einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt. Bei der vorgenommenen Gesamtschau hat das Landgericht wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt. Der Angeklagte hatte dem Nebenkläger mit einem Messer in den Oberschenkel gestochen, wobei das Messer den Oberschenkel durchstoßen hatte und das Blut herausgespritzt ist. Bei diesem erkennbar gefährlichen Erfolg seines Handelns war das Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang nicht nachvollziehbar begründet.

Wird der Vorsatz beim Zustechen verneint, sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass die Lebensgefahr nachträglich erkannt wurde. In Betracht kommt dann ein versuchter Mord (eventuell Verdeckungsabsicht) durch Unterlassen (Garantenpflicht aus Ingerenz).

Wird der Vorsatz bejaht, kommt ein versuchter Mord (Heimtücke) in Betracht. Beim Rücktritt ist zur Festlegung des geforderten Rücktrittsverhaltens auf die Vorstellung des Angeklagten hinsichtlich des Erfolgesintritts einzugehen. Hat der Angeklagte die Auswirkungen des Stiches erkannt, hätte eine freiwillige Verhinderung bzw. ein ernsthaftes Bemühen die Vollendung der Tat zu verhindern vorliegen müssen (§ 24 II StGB da eine mittäterschaftliche Begehung vorlag).

## Wie ein Klausursachverhalt entsteht

BGH, Urteil vom 14. Februar 2024, 5 StR 215/23

Nach den Feststellungen des Landgerichts bewohnte der zur Tatzeit 69 Jahre alte Angeklagte mit seiner Lebensgefährtin und deren 47 Jahre alten Sohn ein Neubauernhaus auf einem 1.600 m<sup>2</sup> großen Grundstück in Ortsrandlage in einem kleinen Dorf bei T. Der Sohn war nach einem schweren Arbeitsunfall erwerbsunfähig und befand sich ab dem Jahr 2018 zudem aufgrund einer schweren Herzerkrankung, einer Niereninsuffizienz und hinzutretendem Übergewicht in einem multimorbiden Zustand. Er bewohnte ein nur über eine schmale Treppe erreichbares, unrenoviertes Zimmer im Dachgeschoss, zu dem die Zimmertür ausgehängt war. Er zog sich immer mehr in das Zimmer zurück, das zunehmend vermüllte. Dieser Bereich des Hauses war durch eine hölzerne Dachkonstruktion mit der angrenzenden Scheune verbunden.

Der Angeklagte, der sich vorgenommen hatte, es seiner Lebensgefährtin in ihrem Zuhause „schön“ zu machen, fühlte sich von den dafür und wegen zweier Sturmschäden erforderlichen Renovierungsarbeiten, von den Arbeiten auf dem großen Grundstück und am Haus, von der Versorgung seiner unter körperlichen Gebrechen leidenden Lebensgefährtin und der infolge der zahlreichen Erkrankungen erforderlichen Mitversorgung deren Sohnes zunehmend überfordert. Hinzu kam, dass er sich auch um die Pflege seiner Eltern kümmerte, bis die Mutter im August 2019 verstarb und der Vater wenig später in ein Pflegeheim kam. Er hielt die von dem Sohn gezeigte geringe Leistungsbereitschaft zudem für zumindest übertrieben und war über dessen Verhalten verärgert. In dieser Überforderungssituation reifte in dem Angeklagten der Wunsch, die Wohnsituation zu drifft aufzulösen und sich des Grundstücks mit den damit verbundenen Arbeiten zu entledigen. Ihm war bewusst, dass er dieses Ziel nur durch die Herbeiführung der Unbewohnbarkeit des Hauses würde erreichen können, weil der Sohn seiner Lebensgefährtin nicht auf das eingeräumte Wohnrecht verzichten würde und diese ihn nicht unversorgt zurücklassen wollte und deshalb einen Umzug in eine Wohnung zu zweit mit dem Angeklagten ablehnte. Der Angeklagte entschloss sich deshalb, das Wohnhaus durch Brandlegung zu zerstören; diesen Entschluss setzte er am 21. Juni 2020 in die Tat um, indem er zunächst in der an den Wohnbereich angrenzenden Scheune Benzin als Brandbeschleuniger ausbrachte und dort brennbare Gegenstände entzündete.

Unmittelbar danach begab er sich zum Carport vor dem Haus, goss dort Ottokraftstoff unter dem in seinem Eigentum stehenden Pkw aus und entzündete diesen; dies tat er auch, um den



Tatverdacht von sich abzulenken. Er selbst erlitt infolge einer Verpuffung Verbrennungen 1. und 2. Grades. Nach der Brandlegung im Carport lief der Angeklagte ins Haus zu seiner Lebensgefährtin und rief: „Es brennt, wir müssen raus.“ Die Lebensgefährtin öffnete sodann die Tür zum Treppenaufgang und rief zu ihrem im Dachgeschoss lebenden Sohn hinauf, dass es brenne. Eine Reaktion hierauf nahmen sie und der Angeklagte jedoch nicht mehr wahr.

*In der Entscheidung wird als Problem die Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit in Bezug auf die Tötung des Sohns angesprochen.*

*Beim Klausurerstellen (ebenso wie beim Lernen) muss die Entscheidung auf weitere Tatbestände überprüft werden, die aber in der Prozesssituation keine Erwähnung mehr gefunden haben. Vorliegend wird nur die Brandstiftung mit Todesfolge erwähnt. Zu denken ist an die §§ 303 (Sachbeschädigung), 305 (Zerstörung von Bauwerken), 306 (Brandstiftung), 306a (Schwere Brandstiftung), 306b (Besonders schwere Brandstiftung), 223 (Körperverletzung), 224 (Gefährliche Körperverletzung), 227 (Körperverletzung mit Todesfolge), 212 (Totschlag) und 211 (Mord).*

*Nun ist zu überlegen, welche Tatbestände und Probleme aufgenommen werden sollen. Soll § 306 StGB nicht vorliegen, müsste die Gebäude im Alleineigentum des Angeklagten stehen. Im Sachverhalt ist jedoch von einem Wohnrechts des Sohns der Lebensgefährtin die Rede. Dies spricht wohl eher dafür, dass die Gebäude der Lebensgefährtin gehören. Wäre der Angeklagte Alleineigentümer könnte das Problem der Entwidmung hinsichtlich der Wohnzwecke besser eingearbeitet werden. Hierfür ist das Wohnrecht nicht notwendig.*

*Die §§ 303 und 305 StGB sind verwirklicht, wenn die Gebäude fremd sind; sie haben aber keine sonderliche Bedeutung und könnten über den Bearbeitungsvermerk aus der Prüfung herausgenommen werden. Wenn die Gebäude nicht fremd sind, liegen sie nicht vor. Es sei denn, jemand käme auf die Idee, dass der Sohn bei*

lebensnaher Betrachtung auch eigene Sachen im Zimmer hatte., dann käme die Sachbeschädigung doch in Betracht.

Die Vorstellung des Angeklagten hinsichtlich einer Verletzung bzw. der Tötung des Sohnes wirkt sich auf die § 306a II, 306b I, 306b II, 306c, 223, 224, 227 und 212 StGB aus. Hat der Angeklagte den Vorsatz den Sohn zu töten, haben die §§ 223, 244, 227 StGB keine nennenswerte Bedeutung.

Ohne den Tötungsvorsatz sind die Körperverletzungsdelikte zu prüfen, sie beinhalten aber keine Probleme.

Überlebt der Sohn nicht kommt eine schwere Gesundheitsschädigung (§ 306b I StGB) nicht in Betracht.

Würde der Sohn überleben, könnten § 306b I und § 226 StGB eingearbeitet werden (vielleicht mit dem Problem Tötungsvorsatz und Vorsatz hinsichtlich der schweren Körperverletzung). Für die versuchte Tötung sind Angaben im Sachverhalt zum Rücktritt (§ 24 StGB) notwendig.

Bei § 306b II StGB ist das Problem hinsichtlich der Ermöglichungsabsicht enthalten, allerdings nicht mit dem größten Streitpunkt, ob eine teleologische Reduktion anzunehmen ist, wenn ein Versicherungsbetrug beabsichtigt ist. Die Hinzunahme von Betrug (§ 263 StGB) und Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB) erweitert nicht nur den Umfang, sondern bezieht auch Vermögensdelikte ein.

Der Angeklagte zündet sein eigenes Auto an, um den Verdacht von sich abzulenken. In Betracht kommen daher § 164 (falsche Verdächtigung) und § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat). Soll § 164 StGB bejaht werden können, bedarf es noch einer Person, auf die der Verdacht gelenkt werden soll; hier könnte dann auch das Problem der Beweismittelfiktion eingebaut werden.

Nach diesen Überlegungen sieht mein Sachverhalt so aus:

A ist Eigentümer eines Grundstücks mit einem alten, sanierungsbedürftigen Haus mit angebauter Scheune. Er lebt mit seiner Lebensgefährtin (L) im Haus. Deren Sohn (S) ist nach einem Arbeitsunfall erwerbsunfähig. S bewohnt ein nur über eine schmale Treppe erreichbares, unrenoviertes Zimmer im Dachgeschoss. Infolge mehrerer Krankheiten und in einem Zustand von Desinteresse beteiligt sich S nicht am Familienleben und lässt das Zimmer verwahrlosen. A wünscht sich ein Zusammenleben mit L in einer schönen, frisch renovierten Wohnung, ohne deren Sohn. L will davon aber nichts wissen, da sie sich ihrem Sohn gegenüber verpflichtet fühlt. A beschließt der aus seiner Sicht unerträglichen Wohnsituation ein Ende zu machen. Er weiß, dass er dieses Ziel nur

durch die Herbeiführung der Unbewohnbarkeit des Hauses erreichen kann. Außerdem müsste etwas den S daran hindern, mit umzuziehen. A kommt die Idee, die Unbewohnbarkeit durch einen Brand herbeizuführen. Zudem sind die Gebäude gegen Feuer versichert. A plant daher, den Brand der Versicherung zu melden, um die Leistung aus der Versicherung zu bekommen. Als A sich sicher ist, dass L ihn nicht bemerkt und S in seinem Zimmer ist, verteilt er in der Scheune einen Brandbeschleuniger und entzündet diesen. Dabei geht er davon aus, dass eine erhebliche Rauchentwicklung stattfinden und der Rauch das gesamte Wohngebäude erfassen wird. Rauch sowie die Löscharbeiten werden sodann aus seiner Sicht sicher zur Unbewohnbarkeit des Hauses führen. A ist sich bewusst, dass der Rauch auch ins Dachgeschoss gelangen wird. Er geht davon aus, dass S es infolge der Krankheiten nicht rechtzeitig schaffen wird, das Haus zu verlassen. Er weiß, dass Rauchgase lebensgefährlich sind. Nachdem eine große Menge Rauch entstanden ist, ruft er sich Haus, dass es brenne. Er hilft L, das Haus zu verlassen. Er gibt vor, den S zu holen. L soll in der Zeit bei den Nachbarn die Feuerwehr verständigen.

Die Feuerwehr kann den Brand in der Scheune schnell unter Kontrolle bringen. Der Rauch hat jedoch das Wohnhaus für mindestens vier Monate unbewohnbar gemacht. S ist durch die Rauchgase zu Tode gekommen. A und L ziehen in eine schicke Innenstadtwohnung. A schickt die Schadensmeldung an die Versicherung.

### **Strafbarkeit des A nach dem StGB?**

Auf die §§ 221, 223 bis 227, 303, 305, 323c StGB ist nicht einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass A den Tod des S billigend in Kauf genommen hat. Die Versicherung hat keine Auszahlung der beantragten 80.000 Euro geleistet.

Nachdem die Lösungsskizze erstellt ist, sollte sich vergewissert werden, dass der Umfang des Gutachtens zur Bearbeitungszeit passt. Sodann sollten Bewertungsvorgaben gemacht werden.

### **Impressum**

Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Bergstr. 29

55442 Warmroth

Telefon: 06721/949112

E-Mail: newsletter@rechtsanwalt-henseler.de

## Begriff des Monats: Unfall im Straßenverkehr

Unter dem Begriff des Unfalls im Straßenverkehr ist jedes mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis zu verstehen, durch das ein Mensch zu Schaden kommt oder ein nicht ganz belangloser Sachschaden verursacht wird (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 1972 – 4 StR 287/72, BGHSt 24, 382, 383). [BGH, Beschluss vom 19. August 2021, 4 StR 137/21].

„Ein Unfall im Straßenverkehr ist ein plötzliches Ereignis, das mit den typischen Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs ursächlich zusammenhängt und einen nicht völlig belanglosen Fremdschaden (Personen oder Sachschaden) zur Folge hat.“ [Küper/Zopfs, Strafrecht Besonderer Teil – Definitionen mit Erläuterungen, 11. Auflage 2022]

Der Unfall ist verwandt mit dem Unglücksfall (§§ 323c, 115 III, 145, 243, 315 III StGB). Während jedoch beim Unglücksfall die Gefahr eines Schadens betrachtet wird, muss beim Unfall ein Schaden eingetreten sein. Ein Unfall ist ein plötzliches Ereignis, das einen Schaden zur Folge hat. Plötzlich ist ein Ereignis, wenn es unerwartet ist. Dies schließt auch die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens ein, wenn es für eine Person unerwartet war. Ob sich eine Einschränkung durch den Straßenverkehrsbezug ergibt, ist damit aber noch nicht beantwortet.

Berücksichtigt man den Schutzzweck der Vorschrift (zivilrechtliches Interesse an der Beweissicherung) stellt sich die Frage, ob ein relevanter Schaden erst ab einer bestimmten Höhe angenommen werden muss. Anders formuliert, gibt es Schadenshöhen bei denen objektiv anzunehmen ist, dass keine Schadensersatzforderung gestellt wird. Die teils in der Literatur genannten Beträge von 50 bis 150 Euro dürften zu hoch angesetzt sein, können aber bei einer Einzelfallbetrachtung zum Zug kommen (Stichwort: mangelndes Interesse). Ein relevanter Schaden sollte aber immer dann angenommen werden, wenn gerade eine Pflicht zur Schadensbeseitigung besteht. Dies ist der Fall, wenn der Schaden die Fahrtauglichkeit oder zulassungsrelevante Aspekte betrifft.

Der Unfall muss einen Straßenverkehrsbezug haben. Bei Handlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit der Fortbewegung stehen (Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen), ist zu begründen, warum für diese die Pflichten aus § 142 StGB Geltung haben sollen (während bei einer sonstigen Handlung keine solche Pflicht besteht). Bei dieser in der Literatur umstrittenen Frage kann man auf die historische Entwicklung verweisen. In der Ursprungsvorschrift war der Bezug zur Haftpflichtversicherung in der Norm verankert („beim Betrieb des Kraftfahrzeugs“). Man kann daher aufgrund des Rechtsgutes den § 7 I StVG „Wird bei dem Betrieb eines



Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“ heranziehen. Seitens des BGH in Zivilsachen wird der Begriff „beim Betrieb“ weit ausgelegt und Fälle des Ein- und Aussteigens und des Be- und Entladens in der Regel erfasst. Diese historische Herleitung erlaubt eine differenzierte Darstellung, welche Sachverhalte erfasst sein sollen.

### Tipps:

Liegt unproblematisch ein Unfall im Straßenverkehr vor, reicht eine Kurzsubsumtion

Liegt eine geringe Schadenshöhe vor (bis 200 Euro) ist das Problem des mangelnden Interesses ausgehend vom Rechtsgut anzusprechen.

Wurde der Unfall vorsätzlich herbeigeführt, ist der Unfallbegriff und dessen Straßenverkehrsbezug zu erläutern. Ein Straßenverkehrsbezug ist leicht zu begründen, wenn eine Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt. Hingegen wird der Bezug meist abzulehnen sein, wenn das Geschehen objektiv betrachtet, nur als zielgerichtete Beschädigung anzusehen ist. Liebt ein sog. verkehrsfeindlichen Inneneingriff (§ 315b StGB) vor, liegt zwar ausnahmsweise keine Teilnahme am Straßenverkehr vor, dennoch kann im Einzelfall ein Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs begründet werden.

Bei Handlungen, die zwar einen Schaden verursacht haben aber nicht unmittelbar der Fortbewegung dienen, ist Frage zu beantworten, ob § 142 StGB diese Fälle erfassen soll (Stichwort: Betrieb des Fahrzeugs).

### Den Newsletter gibt es auf dieser Seite:

<https://steadyhq.com/de/strafrecht/posts>

Bitte beachten Sie, dass der Anbieter auch personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinbarung erhebt. Steady sammelt und speichert zu diesem Zweck u.a. mögliche Identifizierungsdaten (u.a. IP-Adresse, Datum, Zeit und weitere technische Daten über den genutzten Internet-Browser und das genutzte Betriebssystem) und überprüft, ob Nutzende Mitglied sind. Hierfür setzt Steady Cookies ein. Von Mitgliedern erhebt Steady zudem weitere Daten, wie E-Mail-Adresse, Name und Daten zur Mitgliedschaft.